

Satzung

Musikverein

Malsch e.V.

ÄNDERUNGSVERZEICHNIS

Datum	Änderung
13.01.1978	Neuerstellung bei Vereinsgründung
15.03.1991	§6 (ORGANISATION), Abs. 1: Der Satz „Der Noten- und Instrumentenwart hat in der Verwaltung Sitzrecht jedoch kein Stimmrecht“ wird geändert in „Der Noten- und Instrumentenwart hat in der Verwaltung Sitz- und Stimmrecht.“
17.03.1995	§6 (ORGANISATION), Abs. 1: Der Liste der Verwaltung wird hinzugefügt: „Jugendleiter“. Nach dem Satz „Der Noten- und Instrumentenwart hat in der Verwaltung Sitz- und Stimmrecht.“ wird hinzugefügt „Der Jugendleiter hat in der Verwaltung Sitz- und Stimmrecht.“
07.04.2000	§4 (BEITRÄGE): Der 1. Satz wird wie folgt geändert: „Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder wird jeweils von der Hauptversammlung festgelegt. Der Satz „Aktive Mitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.“ wird gestrichen.
14.10.2019	§10 Datenschutzverordnung Der § wurde neu in die Satzung aufgenommen

§1	<p>NAME UND SITZ DES VEREINES</p> <p>Der Verein wurde im Jahre 1978 gegründet und trägt den Namen Musikverein Malsch.</p> <p>Der Sitz des Vereines ist 7502 Malsch 1, Landkreis Karlsruhe.</p> <p>Die Aufnahme der musikalischen Tätigkeit erfolgte im Jahr 1886, ohne Eintragung in das Vereinsregister. Es ist vorgesehen, den Eintrag beim Amtsgericht in Ettlingen zu beantragen und den Zusatz e.V. (eingetragener Verein) zu übernehmen.</p>
§2	<p>ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT</p> <p>Abs. 1 Zweck</p> <p>Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volks- und Blasmusik. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abhaltung regelmäßiger Musikproben - Musikalische Aufführungen und Auftritte - Abhaltung kultureller und geselliger Veranstaltungen - Mitgestaltung und Mitwirkung bei kulturellen Anlässen sowohl kirchlicher als auch weltlicher Art - Musikalische Ausbildung von Musikzöglingen <p>Abs. 2 Aufgaben</p> <p>Der Verein will die Blasmusik im Rahmen des Laienmusizierens pflegen und damit in gemeinnütziger Weise das heimatliche Brauchtum bewahren und fördern. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder zu vertreten.</p> <p>Abs. 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er kann sich auf Beschluß der Verwaltung Orts-, Regional- und Dachverbänden anschließen.</p>
§ 3	<p>MITGLIEDSCHAFT</p> <p>Abs. 1 Aktive Mitglieder</p> <p>Aktive Mitglieder sind die Mitwirkenden im Musikorchester und die Mitglieder der Verwaltung. Aktive Mitglieder sind verpflichtet an den festgesetzten Proben, Auftritten und Veranstaltungen teilzunehmen und das vom Verein überlassene Inventar verantwortungsvoll zu behandeln.</p> <p>Abs. 2 Passive Mitglieder</p> <p>Passive Mitglieder sind Personen, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein fördern und unterstützen.</p>

	<p>Die passiven Mitglieder sind verpflichtet die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu entrichten.</p>
Abs. 3	<p>Jugendmitglieder</p> <p>Jugendmitglieder sind die in musikalischer Ausbildung stehenden Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.</p>
Abs. 4	<p>Ehrenmitglieder</p> <p>Zum Ehrenmitglied des Vereins wird ernannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wer mindestens 30 Jahre als aktives Mitglied angehörte - Wer mindestens 40 Jahre dem Verein als passives Mitglied angehörte - Wer sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht hat. <p>Hierüber entscheidet die Verwaltung.</p>
Abs. 5	<p>Ehrenamtlichkeit</p> <p>Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Sie können nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.</p>
Abs. 6	<p>Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag.</p> <p>Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.</p>
Abs. 7	<p>Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod.</p> <p>Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltung erfolgen. Das betreffende Mitglied ist durch den Austritt oder Ausschluß nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Mitgliedsbeitrages des laufenden Geschäftsjahres befreit.</p> <p>Ausgeschlossen werden kann durch Beschluß der Verwaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wer das Ansehen des Vereines beschädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt, - Wer die mit der Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält. <p>Der Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.</p>

	<p>Erforderlichkeit auch vor einer Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie haben der jeweiligen Versammlung hierüber Bericht zu erstatten. Eine unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen.</p> <p>Scheidet ein Mitglied der Verwaltung während der Amtszeit aus, so kann durch Beschluß der Verwaltung ein anderes Mitglied mit der Übernahme der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl bestimmt werden.</p> <p>Abs. 3 Verwaltungsarbeit</p> <p>Die Verwaltung ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihr angehörenden Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p> <p>Vorstand im Sinne des §26 BGB (Gesetzlicher Vertreter des Vereins) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden.</p> <p>Die Vorsitzenden berufen und leiten alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Ihnen stehen alle Befugnisse zu, soweit sie nicht satzungsgemäß oder durch Vereinsbeschlüsse anderen Einrichtungen des Vereins übertragen sind.</p> <p>Der Schriftführer oder Stellvertreter besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Verwaltungssitzungen und Versammlungen.</p> <p>Der Kassier oder Stellvertreter erledigt die Kassengeschäfte sowie die dadurch entstehenden schriftlichen Arbeiten.</p> <p>Beide Beisitzer haben Stimmrecht und können je nach Erfordernis mit besonderen Aufgaben belegt werden.</p> <p>Das gesamte Notenmaterial wird vom Notenwart verwaltet.</p> <p>Zur Instandhaltung der Instrumente sowie zur Führung des Inventarverzeichnisses steht der Verwaltung ein Instrumentenwart zur Verfügung.</p> <p>Über die Betreuung der Bläserjugend wird von der Verwaltung separat entschieden.</p>
<p>§7</p> <p>Abs. 1</p>	<p>VERSAMMLUNGEN</p> <p>Hauptversammlung</p> <p>Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erfaßt die Gesamtheit der Mitglieder.</p> <p>Sie soll spätestens bis zur 12. Kalenderwoche eines jeden Jahres durchgeführt werden. Sie ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vorher bekanntzugeben. Es genügt ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung.</p> <p>Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unbeachtlich der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.</p>

<p>Abs. 2</p> <p>Abs. 3</p>	<p>Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet.</p> <p>In besonderen Fällen ist die Verwaltung berechtigt, nur die musizierenden Mitglieder an einer Abstimmung zu beteiligen.</p> <p>Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Wahl- und Stimmrecht.</p> <p>Mitgliederversammlung</p> <p>Bei besonders wichtigen Vereinsangelegenheiten kann die Verwaltung eine Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem ist die Verwaltung verpflichtet eine Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn 1/3 der Mitglieder dies beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragt hat. Dem Antrag ist innerhalb 4 Wochen stattzugeben. Für die Mitgliederversammlungen gelten die Festlegungen von §7, Abs. 1 entsprechend.</p> <p>Anträge</p> <p>Anträge zur Haupt- oder Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich beim 1. Vorsitzenden mit Begründung einzureichen.</p>
<p>§8</p>	<p>SATZUNGSÄNDERUNG</p> <p>Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung vorgenommen werden.</p> <p>Mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder müssen zustimmen. Bei der Einberufung der Versammlung muß der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ aufgeführt sein.</p>
<p>§9</p>	<p>AUFLÖSUNG DES VEREINS</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Versammlung erfolgen. Mindestens ¾ der anwesenden Mitglieder müssen zustimmen.</p> <p>Das Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Malsch zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf.</p>
<p>§10</p> <p>Abs. 1</p> <p>Abs. 2</p>	<p>DATENSCHUTZREGELUNG</p> <p>Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.</p> <p>Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, • das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, • das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, • das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, • das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,

<p>Abs. 3</p> <p>Abs. 4</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und • das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO. <p>Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p> <p>Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.</p>
<p>§11</p> <p>Abs. 1</p> <p>Abs. 2</p> <p>Abs. 3</p> <p>Abs. 4</p> <p>Abs. 5</p>	<p>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>Musikalischer Leiter</p> <p>Der musikalische Leiter der Kapelle wird von der Verwaltung in Übereinkunft mit den musizierenden Mitgliedern (ohne Jugendmitglieder) bestimmt. Seine Tätigkeitsmerkmale sind in einem besonderen Vertrag festgelegt.</p> <p>Vereinsordnung</p> <p>Die Verwaltung kann Vereinsordnungen beschließen, die außerhalb der Satzung geregelt sind. Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehrenordnung - Beitragsordnung und dgl. <p>Haftung</p> <p>Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.01.1978 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen rechtswirksam.</p>
<p>Malsch, den 13. Januar 1978</p>	